

Anlage 3 zum Vertrag vom 01.05.2011

zwischen

dem Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V., (BED)

und

der LKK Schleswig-Holstein und Hamburg

der LKK Niedersachsen-Bremen

der LKK Nordrhein-Westfalen

der LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

der LKK Franken und Oberbayern

der LKK Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben

der LKK Baden-Württemberg

der LKK Mittel- und Ostdeutschland

der Krankenkasse für den Gartenbau

gesetzlich vertreten durch den Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

§ 1 Gegenstand/Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt nach § 125 SGB V die Vergütung von ergotherapeutischen Leistungen für Versicherte der landwirtschaftlichen Krankenkassen im gesamten Bundesgebiet.

§ 2 Vergütung und Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Vergütungen der in der Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages gemäß § 125 Abs. 2 SGB V vertraglich vereinbarten Leistungen richten sich nach den vereinbarten Preisen dieser Vergütungsvereinbarung. Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 125 SGB V. Mit diesen Vergütungen sind alle Nebenleistungen abgegolten. Zusätzliche Forderungen beim Versicherten dürfen nicht erhoben werden. Die Beträge schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.
- (2) Die vertragsärztlichen Verordnungen sind nach den Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung aufzubereiten und abzurechnen. Für die Abrechnung der Leistungen ist das genannte Tariffkennzeichen zu verwenden.
- (3) Im Rahmen der vertraglichen Leistungen dürfen nur Zuzahlungen gemäß § 32 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V gefordert und angenommen werden. Die Zuzahlung beträgt im Heilmittelbereich z. Zt. 10 % der Kosten sowie 10 € je Verordnung (Rezept).

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **01.05.2011** in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt ausgestellten vertragsärztlichen Verordnungen.
- (2) Die Vergütungen sollen grundsätzlich prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart werden. Bei Ablauf der Vereinbarung stellen die Vertragspartner sicher, dass zeitnah Folgeverhandlungen stattfinden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung bleibt diese Vereinbarung gültig.
- (3) Diese Vereinbarung kann vom Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V. oder vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum **30.06.2012** gekündigt werden.

Bad Oeynhausen, Kassel, 01.05.2011

Bundesverband für Ergotherapeuten in
Deutschland e. V. (BED)

Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Schlüssel „Leistungserbringergruppe“: Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben	2600000
--	----------------

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis brutto in €	Zuzahlung
	Ergotherapeutische Behandlung bei motorisch-funktionellen Störungen		
54102	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	25,90	2,59
54205	Abrechnung bei verordneter Pos. 54102 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - ¹	20,72	2,07
54209	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) Regelbehandlungszeit: 30 - 45 Minuten	9,00	0,90
	Ergotherapeutische Behandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen		
54103	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	35,00	3,50
54206	Abrechnung bei verordneter Pos. 54103 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - ¹	28,00	2,80
54210	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) Regelbehandlungszeit: 45 - 60 Minuten	11,60	1,16
	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining / neuropsychologisch orientierte Behandlung		
54104	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	28,40	2,84
54207	Abrechnung bei verordneter Pos. 54104 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - ¹	22,72	2,27
54211	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	11,60	1,16
	Ergotherapeutische Behandlung bei psychisch-funktionellen Störungen		
54105	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 60 – 75 Minuten	43,90	4,39
54110	Einzelbehandlung als Belastungserprobung Regelbehandlungszeit: 120 – 150 Minuten	82,30	8,23
54208	Abrechnung bei verordneter Pos. 54105 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - ¹	35,12	3,51

¹ Die Abrechnung der ergotherapeutischen Einzelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten ist nur dann möglich, wenn die Art der therapeutischen Maßnahmen die gleichzeitige Therapie zweier Patienten zulässt.

54212	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) Regelbehandlungszeit: 90 – 120 Minuten	21,45	2,15
54213	Gruppenbehandlung (3 – 5 Patienten) als Belastungserprobung Regelbehandlungszeit: 180 – 240 Minuten	40,20	4,02
54301	Thermische Anwendungen – Wärme oder Kälte (nur zusätzlich neben Pos. 54102 und 54103 abrechenbar)	3,95	0,40
54405	Ergotherapeutische temporäre Schiene ohne Kostenvoranschlag bis 150,-- EUR		
54406	Ergotherapeutische temporäre Schiene mit Kostenvoranschlag		
54002	Ergotherapeutische Funktionsanalyse (nur einmal bei Behandlungsbeginn zusätzlich abrechenbar)	18,50	1,85
54111	Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (Die Abrechnung erfolgt zzgl. einem Kilometergeld von 0,30 €. Die Leistung kann nur einmal pro Behandlungsfall zusätzlich abgerechnet werden.)	84,20	8,42
59701	Verwaltungsaufwand für Therapeut-Arzt-Bericht (Diese Leistung kann pro Verordnung nur einmal abgerechnet werden)	0,55	./.
	Ärztlich verordneter Hausbesuch		
59933	Hausbesuch incl. Wegegeld (Einsatzpauschale)	11,70	1,17
59934	Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung incl. Wegegeld (Einsatzpauschale) je Patient Der Begriff „soz. Einrichtung“ bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen.	7,65	0,77
59907	Wegegeld je gefahrenen Kilometer (Diese Pos.-Nr. kann nur einmal in Verbindung mit der Pos.-Nr. 54111 abgerechnet werden.)	0,30	0,03